

## Schiedsordnung

Präambel:

Gemäß § 18 der Satzung des Verbandes wird das Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht des Verbandes durch die anliegende Schiedsordnung wie folgt geregelt:

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder Personen, die satzungsgemäße Ämter im Verband ausüben, über Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft, dem Amt oder der Tätigkeit für den Verband ergeben sowie auf der Mitgliedschaft beruhende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, werden in einem schiedsgerichtlichen Verfahren vom Schiedsgericht des Verbandes behandelt und entschieden, soweit nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen und mit dem Streitfall betraut wird. Insofern haben die streitenden Parteien die freie Wahl zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und dem Schiedsgericht des Verbandes. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind gemäß § 11 der Satzung und der Anti-Doping-Ordnung des Verbandes alle Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung in Doping-Verfahren. Diese werden ausschließlich nach Anti-Doping-Code (BDR-ADC) in der jeweiligen Fassung entschieden.

Wird das Schiedsgericht angerufen, gilt nachfolgende Ordnung:

1. Das Schiedsgericht behandelt alle in der Präambel aufgeführten Streitigkeiten mit Ausnahme der Streitfälle, für die gemäß Rechts- und Verfahrensordnung (RuVo) Rechtsorgane des BDR zuständig sind.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und möglichst vier, jedoch mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes, die unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind, sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Verband tätig sein. Nimmt ein Mitglied des Schiedsgerichtes im Laufe seiner Wahlperiode eine hauptamtliche Tätigkeit im Verband an, muss es mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit von seiner Wahlfunktion zurücktreten.
3. Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichtes (Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts, tatsächlich entstandene Verwaltungsauslagen) werden auf Antrag, der 4 Wochen nach Abschluss eines schiedsgerichtlichen Verfahrens der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegen muss, aus Verbandsmitteln erstattet. Der Verband kann einen entsprechenden Nachweis oder die Glaubhaftmachung verlangen.
4. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, jeweils in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Schiedsgerichts ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen nach erfolgter Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser bestimmt seinen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Abwesenheit vertritt.
6. Das Schiedsgericht ist mit seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern beschlussfähig.
7. Alle Klagen und sonstige Anträge an das Schiedsgericht – letztere, soweit sie außerhalb der mündlichen Verhandlung gestellt werden, - sind schriftlich in der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Die Anträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten.
8. Die streitenden Parteien benennen jeweils einen Bevollmächtigten, der ihre Interessen gegenüber und vor dem Schiedsgericht vertritt, soweit sie sich nicht im schiedsgerichtlichen Verfahren selbst vertreten. Für minderjährige handeln die gesetzlichen Vertreter. Wird von den Parteien – auch nach Aufforderung durch das Schiedsgericht innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Antragstellung – kein Vertreter ernannt, entscheidet das Schiedsgericht auch ohne Beteiligung/Anwesenheit eines Parteienvertreters. Es hat die Interessen der nicht vertretenen Partei angemessen zu berücksichtigen.

9. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts übersendet die Klage oder den Antrag an die Gegenpartei und fordert diese dabei auf, einen Vertreter für die mündliche Hauptverhandlung zu benennen. Zugleich räumt er der Gegenpartei Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme ein. Hält er es für erforderlich, gibt er der antragstellenden Partei nach Eingang der Stellungnahme Gelegenheit, sich ergänzend schriftlich zu äußern. Hält er es zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung für geboten, kann er weitere Stellungnahmen der Parteien bzw. Dritter einholen. Äußerungsfristen werden vom Vorsitzenden jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen gesetzt.
10. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts legt sodann den Termin und Ort der mündlichen Verhandlung fest. Er lädt die Beisitzer und Vertreter der Parteien – letztere per Einschreiben gegen Rückschein oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, auf die Einhaltung dieser Frist kann einvernehmlich verzichtet werden. Mit der Ladung stellt er den Parteien und Beisitzern sämtliche eingegangenen Schriftstücke zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung zur Verfügung, soweit diese noch nicht vorliegen.
11. Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt, in dem der Verfahrensablauf und der wesentliche Inhalt der Äußerungen der Verfahrensbeteiligten niedergeschrieben werden. Das Protokoll wird von einem festzulegenden Beisitzer geführt und vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben.
12. Den streitenden Parteien ist in der mündlichen Verhandlung rechtliches Gehör zu gewähren. Wird eine oder werden beide Parteien in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten, entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage.
13. Klagen und Anträge können ohne Einwilligung der beklagten Partei bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts zurückgenommen werden. In diesem Falle stellt der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens wegen Antragsrücknahme fest. Im Weiteren sind die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden.
14. Das Schiedsgericht entscheidet am Ende der mündlichen Verhandlung in geheimer Beratung. Dabei entscheidet es in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schiedsspruch wird unmittelbar nach erfolgter Beratung vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in kurzer Form für die anwesenden Streitparteien begründet. Das Abstimmungsergebnis und –verhalten der einzelnen Mitglieder des Schiedsgerichts wird nicht bekannt gemacht.
15. Das Schiedsgericht trifft im Schiedsspruch zugleich eine Entscheidung dem Grunde nach über die Verfahrenskosten. Diese Entscheidung kann auch gesondert – auch durch den Vorsitzenden alleine – ergehen, insbesondere bei Einstellung des schiedsgerichtlichen Verfahrens gemäß Ziffer 13. dieser Ordnung. Verfahrenskosten können anteilig oder in voller Höhe den beteiligten Parteien aufgetragen werden. In der Regel trifft die Verpflichtung zur Kostentragung die unterlegene Partei. Das Schiedsgericht entscheidet nicht über die Höhe der auferlegten Kosten. Die Höhe der Verfahrenskosten ergibt sich aus den tatsächlich von den Mitgliedern des Schiedsgerichts gemäß Ziffer 3 geltend gemachten Auslagen. Die Geschäftsstelle des Verbandes fordert entsprechend der vom Schiedsgericht dem Grunde nach getroffenen Entscheidung die zur Zahlung verpflichteten Parteien innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des schiedsgerichtlichen Verfahrens zur Erstattung der Verfahrenskosten in konkret nachzuweisender Höhe auf. Die kostentragenden Parteien sind zur Erstattung der nachgewiesenen Kosten an den Verband verpflichtet.
16. Weitere Verfahrensgebühren werden nicht erhoben.

17. Der Schiedsspruch ist – mit Gründen versehen – vom Vorsitzenden nach erfolgter Abstimmung mit den zur mündlichen Verhandlung anwesenden Beisitzern schriftlich auszufertigen und den Parteien sowie der Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb von 4 Wochen, nachdem der Schiedsspruch verkündet worden ist, zu übersenden.
18. Auslagen der Parteien werden grundsätzlich nicht erstattet. Auf Antrag kann das Präsidium des Verbandes zur Vermeidung von Härtefällen im Einzelfall eine andere Entscheidung treffen. Die Auslagen werden in diesem Fall aus Mitteln des Verbandes erstattet.

(Diese Schiedsordnung wurde auf der BRV-Mitgliederversammlung am 30.03.2023 beschlossen).